

Benutzungsordnung der Gemeinde Lemwerder für die BEGU als Kultur-, Bildungs- und Freizeitzentrum

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 07. September 2000 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§1

Trägerschaft

Die BEGU ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lemwerder.

§2

Zweckbestimmung

Die BEGU steht allen Einwohnern und Einwohnerinnen offen. Sie fördert Toleranz, Offenheit und gegenseitiges Verständnis. Das Programmangebot soll die eigenschöpferische Tätigkeit und zum gesellschaftlichen Engagement anregen. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die BEGU ermöglicht den Einwohnern und Einwohnerinnen durch verschiedene Formen gemeinschaftlicher Aktivitäten im Rahmen von

- Begegnung (freie Kommunikation)
- Beratung (Menschen in schwierigen Lebenslagen)
- Bildung (Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote)
- Kultur (Musik, Tanz, Theater, Vorträge, Medien, Festivals, usw.)
- Kunst (Förderung von kulturellen und kreativen Fertigkeiten und Fähigkeiten)

am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

Eine Kooperation mit den örtlichen Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen, sowie Bildungsträgern ist gewollt.

Die Arbeit der BEGU soll für ein von Freundschaft geprägtes Miteinander werben und beruht auf dem Grundsatz einer guten Zusammenarbeit aller Besucher/innen.

§3

Nutzung der BEGU

1. Die BEGU soll vorrangig für eigene Programme zur Verfügung stehen.
2. Die Räume können für Arbeitsgemeinschaften und Kurse unter der Leitung eines BEGU-Mitarbeiters/einer BEGU-Mitarbeiterin oder einer Honorar- bzw. einer ehrenamtlichen Kraft entsprechend eines Belegungsplanes genutzt werden.
3. Darüber hinaus können für diesen Zweck nicht benötigte Räume nach Zustimmung der Leitung an andere Personen oder Personengruppen (z.B. Vereine, Verbände oder Privatpersonen) überlassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§4

Antrags- und Genehmigungsverfahren

1. Antrag

- 1.1 Über eine Nutzung von Räumen in der BEGU wird auf schriftlichen Antrag entschieden.
- 1.2 Der Antrag muß Angaben über die beabsichtigte Dauer der Nutzung, deren Zweck und die erwartete Teilnehmer/innenzahl, sowie die Namen der Aufsichtspersonen enthalten. Die benötigten Räume und etwaige zusätzliche Einrichtungen sind anzugeben.
- 1.3 Der Antrag kann sich sowohl auf eine einmalige als auch auf regelmäßige Nutzung erstrecken.

2. Genehmigung

- 2.1 Über den Antrag entscheidet die Leitung der BEGU.
- 2.2 Die beantragte Nutzung ist zu gestatten, wenn entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die Veranstaltung dem Zweck der BEGU nicht zuwiderläuft und zwingende personelle Gründe auf seiten der Mitarbeiter/innen der BEGU nicht entgegenstehen. Ebenso muß sichergestellt sein, daß andere Veranstaltungen nicht gestört werden und die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden.
- 2.3 Die Nutzung kann befristet oder unbefristet genehmigt werden. Bei einer unbefristeten Nutzungsgenehmigung gilt eine beiderseitige Kündigungsfrist von 3 Monaten.

2.4 Anträge auf Nutzung von Räumen, die wegen der vorhandenen Einrichtung Anleitung und Aufsicht durch fachlich ausgebildete Personen erfordern (z.B. Werkraum, Töpferei, PC-Raum, Musikraum etc.), können nur dann genehmigt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin zugleich mit dem Antrag geeignete Personen benennt, die diese Voraussetzungen erfüllen.

2.6 Zum sofortigen Widerruf einer Nutzungsgenehmigung ist die BEGU aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn

1. der Nutzer/die Nutzerin gegen die Hausordnung verstößt oder
2. er/sie eine nachhaltige Störung der übrigen Veranstaltungen im Haus zu vertreten hat
3. nachträgliche Gründe bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Nutzung geführt hätten.

§5

Nutzungsbedingungen

1. Die Nutzung der BEGU erfolgt in gegenseitiger Rücksichtnahme und Kooperation der Nutzer/innen untereinander auf der Grundlage der in § 2 dargestellten Aufgaben der BEGU.
2. Vor Beginn jeder Nutzung hat sich der Nutzer/ die Nutzerin zu vergewissern, daß sich die ihm überlassenen Räumlichkeiten in verkehrssicherem Zustand befinden. Etwaige Mängel sind den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der BEGU unverzüglich mitzuteilen. Der Nutzer/die Nutzerin hat vorläufig erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
3. Dem Nutzer/der Nutzerin obliegt die Aufsicht über die an seinen/ihren Veranstaltungen teilnehmenden Personen. Er/Sie benennt dafür der BEGU gegenüber Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Das Hausrecht verbleibt auch während der Dauer der Nutzung bei der BEGU. Für den Fall, daß außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten kein Mitarbeiter/keine Mitarbeiterin der BEGU anwesend ist, muß der Nutzer/die Nutzerin das Hausrecht zur Sicherung der Einrichtung und der eigenen Veranstaltung ausüben. Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der BEGU ist jederzeit der Zutritt zu der Veranstaltung gestattet; sie sind berechtigt, Weisungen zu erteilen.
5. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer/die Nutzerin ihm/ihr überlassene Räume und Einrichtungsgegenstände nebst Schlüssel unverzüglich in ordnungsgemäßem und besenreinem Zustand zurückzugeben. Entstandene Schäden sind unverzüglich der BEGU zu melden.
6. Der Nutzer/die Nutzerin haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit den von ihm/ihr durchgeführten Veranstaltungen stehen. Er/Sie stellt

die Gemeinde Lemwerder insoweit von allen sich im Rahmen der Veranstaltung ergebenden Ansprüchen Dritter frei. Die Leitung kann die Nutzung von der Stellung geeigneter Sicherheiten abhängig machen.

7. Jede Werbung in der Öffentlichkeit für die vom Nutzer durchgeführten Veranstaltungen hat folgenden deutlich sichtbaren Vermerk zu tragen: „Veranstalter ... (folgt Name des Nutzers/der Nutzerin)".

8. Für alle Nutzer/innen und Nutzergruppen gilt die Hausordnung.

§6

Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte sind in Anlage A dieser Benutzungsordnung festgelegt. (siehe Anlage)

§7

Hausrecht, Hausverbot, Hausordnung

Der Gemeindedirektor (Bürgermeister/in) stellt unter Mitwirkung des Beirates die Hausordnung auf.

Die Leitung der BEGU oder von ihm/ihr beauftragte Mitarbeiter/innen sind berechtigt, in Ausübung des Hausrechtes, längstens für einen Monat, Personen von dem Besuch der BEGU auszuschließen, wenn diese gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Soll ein längerer Ausschluß erfolgen, ist ein Beschluß des Beirates notwendig.

§ 8

Haftung

1. Die Gemeinde haftet gegenüber Dritten für Schäden, die diesen durch die Benutzung der Räumlichkeiten der BEGU entstanden sind nur für den Fall, daß die Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Hauses zurückzuführen ist.
2. Für mitgebrachte Gegenstände einschließlich Garderobe übernimmt die Gemeinde Lemwerder gegenüber Dritten keine Haftung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung vom 13. Dezember 1990 wird aufgehoben.

Lemwerder, den 07. September 2000

(Werder)
Gemeindedirektor